



e. V.

## SATZUNG

1	Name und Sitz.....	1
2	Zweck des Vereins.....	1
3	Erwerb der Mitgliedschaft.....	1
4	Beendigung der Mitgliedschaft.....	1
5	Maßregelungen.....	2
6	Beiträge.....	2

7	Geschäftsjahr.....	2
8	Organe des Vereins.....	2
9	Mitgliederversammlung.....	2
10	Der Vorstand.....	3
11	Jugend des Vereins.....	3
12	Kassenprüfung.....	3
13	Auflösung des Vereins.....	4

### § 1 Name und Sitz

1. Der am 05.03.2001 in Düren-Merken gegründete Radsportverein führt den Namen Rad-Renn-Club Düren-Merken e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Düren-Merken.
3. Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düren eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein (e. V.)“.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Radsports sowie der Jugendarbeit.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden.

3. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/in erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Bei Ablehnung muss sie dem Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden.

### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen möglich Für das folgende Geschäftsjahr spätestens zum 31. Oktober des laufenden Geschäftsjahres. Der Austritt ist schriftlich per Einschreiben der Geschäftsführung mitzuteilen.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblichen Nichterfüllung satzungsgemäßen Verpflichtungen;
  - b) wegen vorsätzlicher Verstöße gegen die Satzung bzw. gegen die Interessen des Vereins;
  - c) wegen vorsätzlicher Verstöße gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane;
  - d) wegen unehrenhaftes Verhalten, soweit es mit dem Vereinsleben in einem unmittelbaren Zusammenhang steht;
  - e) bei einem Zahlungsrückstand des Mitglieds von einem Jahresbeitrag und/oder einem Zahlungsrückstand der Umlagen;
  - f) wenn in der Person des Mitgliedes ein wichtiger Grund vorliegt.
4. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
5. Im Falle des § 4 Nr. 3 e erlischt die Mitgliedschaft nach zweimaliger Mahnung auch



e. V.

ohne besondere schriftliche Mitteilung zum Ende des Geschäftsjahres.

#### § 5 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis,
  - b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
2. Die Maßregelung ist schriftlich mitzuteilen.

#### § 6 Beiträge

1. Der Verein erhebt einen Jahres-Mitgliedsbeitrag.
2. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
3. Der Verein erhebt für Jugendliche, die im laufenden Kalenderjahr das 18. Lebensjahr noch nicht vollenden werden, einen verminderten Jahres-Mitgliedsbeitrag.
4. Jahres-Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
5. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres beitreten, bezahlen den vollen Jahres-Mitgliedsbeitrag.
6. Mitglieder, die im Laufe des Geschäftsjahres austreten, wird kein Beitrag zurück erstattet.
7. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag ist im Februar des Geschäftsjahres insgesamt fällig.
8. Der Jahres-Mitgliedsbeitrag wird per Bankeinzug getätigt.

#### § 7 Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### § 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

#### § 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Entgegennahme der Jahresberichte der einzelnen Vorstandsmitglieder;

- b) Entgegennahme des Prüfungsberichts der Kassenprüfer;
- c) Entlastung der Vorstandsmitglieder;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderung und Auflösung des Vereins;
- f) Bestätigung des Jugendvorstandes;
- g) Beschlussfassung über Anträge zur Mitgliederversammlung;
- h) Beschlussfassung über Jahresbeiträge und Umlagen.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der zweiten Vorsitzenden - möglichst im Januar - abzuhalten.

4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

5. Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

6. Die Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich - mindestens 14 Tage - vor der Versammlung.

7. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte enthalten

- a) Bericht des Vorstandes;
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
- c) Entlastung des Vorstandes für das vergangene Geschäftsjahr;
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- f) Festsetzung der Jahresbeiträge und Umlagen;
- g) Verschiedenes

8. Jedes Mitglied kann bis 8 Tage vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nicht behandelt werden. Über die neuen Tagesordnungspunkte müssen die Mitglieder mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung Kenntnis erlangen. Die Kenntnis wird vorausgesetzt, wenn die neuen Tagesordnungspunkte im Schaukasten des Vereins aushängen oder die Mitglieder angeschrieben werden.

9. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann behandelt werden, wenn diese



e. V.

- Tagesordnungspunkt der Sitzung ist und der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wurde.
10. Jedem volljährigen Mitglied – bis zur Gründung einer eigenen Jugendabteilung: jedem Mitglied – steht eine Stimme zu.
  11. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
  12. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der tatsächlichen Mitglieder beschlussfähig.
  13. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
  14. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
  15. Stimmenhaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.
  16. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.
  17. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) zu fertigen. Sie ist von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Protokollführer/in zu unterzeichnen.
6. Der/die Jugendleiter/in wird in einer gesondert einberufenen Jugendversammlung gewählt.
  7. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  8. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
  9. Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere:
    - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
    - b) die Bewilligung von Ausgaben;
    - c) Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern;
    - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung.
  10. Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden von dem Vorsitzenden geleitet. Der Gesamtvorstand trifft zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
  11. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.
  12. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

#### § 10 Der Vorstand

1. Dem geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB gehören an:
  - a) der/die 1. Vorsitzende,
  - b) der/die 2. Vorsitzende,
  - c) der/die Geschäftsführer/in,
  - d) der/die Kassierer/in.
2. Dem erweiterten Vorstand gehören an:
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) der/die Schriftführer/in,
  - c) der/die Jugendleiter/in,
  - d) der/die Pressewart/in,
  - e) der/die 2. Geschäftsführer/in
  - f) der/die 2. Kassierer/in
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten.
4. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind vertretungsberechtigt.
5. Alle Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

#### § 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich – nach Gründung einer eigenen Jugendabteilung – im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbstständig.
2. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestand dieser Satzung.

#### § 12 Kassenprüfung

1. Es werden zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist nur einmal zulässig.
2. Die Kasse des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch die von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählten Kassenprüfer geprüft.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kasse die Entlastung des Kassierers.



e. V.

**§ 13 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in einer hierzu besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen an den Radsportbezirk Aachen e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Jugendbereich des Radsports zu verwenden hat.

3. Sofern auch der Radsportbezirk Aachen e. V. zu diesem Zeitpunkt nicht mehr bestehen sollte, nicht mehr steuerbegünstigt ist oder der unmittelbare und ausschließlich gemeinnützige Zweck nicht mehr gewährleistet ist, so fällt das Vermögen – in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt – an einen sonstigen, durch die Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 19. März 2001 beschlossen. §§ 2, 13 und 5 wurden in einer außerordentlichen Sitzung geändert. §4 und §10 wurden in der Jahreshauptversammlung am 02.02.2007 geändert.

*Ilse Dick*